

**15681/AB**  
**= Bundesministerium vom 20.11.2023 zu 16242/J (XXVII. GP)** bmaw.gv.at  
 Arbeit und Wirtschaft

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher  
 Bundesminister

Herrn  
 Präsidenten des Nationalrates  
 Mag. Wolfgang Sobotka  
 Parlament  
 1017 Wien

Stubenring 1, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.680.657

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)16242/J-NR/2023

Wien, am 20. November 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Peter Wurm und weitere haben am 20.09.2023 unter der **Nr. 16242/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **100.000 Euro Sozialhilfe - Trotz Verdacht: Betrüger zockte jahrelang AMS ab** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

#### Zur Frage 1

- *Ist Ihnen als zuständigem Arbeits- und Wirtschaftsminister dieser Fall eines fortgesetzten Sozialbetrugs bekannt?*
  - *Wenn ja, seit wann?*

Der Medienbericht ist seit Erscheinen bekannt. Zusätzlich darf ich auf die Antwort zur Frage 4 verweisen.

#### Zu den Fragen 2 und 3

- *Wie konnte es passieren, dass dieser Fall eines fortgesetzten Sozialbetrugs seit dem Jahr 2005, d.h. seit nunmehr 18 Jahren den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Arbeitsmarktservice (AMS) nicht aufgefallen ist?*
- *Auf welches „Kontrollversagen“ führen Sie diesen Fall eines fortgesetzten Sozialbetrugs mit einer solchen langen Dauer zurück?*

Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung sind gesetzlich verpflichtet, Änderungen der wirtschaftlichen oder persönlichen Situation dem AMS unmittelbar mitzuteilen. Die betroffene Person hat jedoch, wie auch dem Medienbericht zu entnehmen ist, das AMS über die wahren leistungsrelevanten Umstände mittels unwahrer Angaben oder Verschweigung maßgeblicher Sachverhalte getäuscht.

Bei Verdacht eines unrechtmäßigen Leistungsbezugs führt das AMS selbstverständlich umgehende Ermittlungen durch. Während des Leistungsbezugs aufgetretene Verdachtsmomente, wie etwa beim AMS versäumte Kontrollmeldungen oder an das AMS retournierte Postsendungen, konnten im vorliegenden Fall von der betroffenen Person aber durch über einen langen Zeitraum nicht offenkundig widerlegbare Angaben bzw. Erklärungen entkräftet werden.

Wesentliches Merkmal eines Betrugs ist, gegenüber dem Geschädigten den wahren Sachverhalt zu verschleiern oder zu verheimlichen, sodass dieser – je nach Geschick des Täters – nicht oder erst spät aufgedeckt werden kann. Letztlich gelang es dem AMS gemeinsam mit den Strafverfolgungsbehörden dennoch, auch in diesem Fall den Betrug aufzudecken und einen noch größeren Schaden zu verhindern.

#### **Zur Frage 4**

- *Wann wurde dieser Fall bei der Polizei bzw. der Staatsanwaltschaft durch das AMS zur Anzeige gebracht?*

Das AMS hat der Polizei im vorliegenden Fall am 28.09.2022 eine Sachverhaltsdarstellung übermittelt.

#### **Zur Frage 5**

- *Welche weiteren Schritte wie etwa zivilrechtliche Rückforderung der zu Unrecht bezogenen Arbeitslosen- und Notstandshilfegelder wurden durch das AMS gesetzt und zu welchem Zeitpunkt?*

Da die betreffende Person aktuell über keinen Wohnsitz in Österreich verfügt und ihr Aufenthaltsort dem AMS nicht bekannt ist, konnte das Verfahren nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz betreffend Rückforderung der unberechtigt empfangenen Leistung noch nicht abgeschlossen werden. Diesbezüglich hat das AMS zur Ermittlung des Aufenthalts bzw. der Kontaktdata der betreffenden Person an die Polizei ein Amtshilfeersuchen gerichtet. Sobald die erforderlichen Informationen vorliegen, wird das AMS einen Bescheid

gemäß § 25 Arbeitslosenversicherungsgesetz über die Rückforderung der Leistung erlassen und der betreffenden Person zustellen.

#### Zur Frage 6

- *Welchen Stand haben die derzeitigen strafrechtlichen und zivilrechtlichen Verfahren gegen den Sozialbetrüger?*

Die seitens des AMS an die Polizei übermittelte Sachverhaltsdarstellung liegt nach den dem AMS zur Verfügung stehenden Informationen derzeit zur weiteren Bearbeitung bei der Staatsanwaltschaft. Über den Stand des Strafverfahrens liegen mir und dem AMS im Hinblick auf die ausschließliche Zuständigkeit der Strafverfolgungsbehörden keine Informationen vor.

#### Zur Frage 7

- *Wann rechnen Sie mit einer Schadensgutmachung und in welcher Höhe?*

Im Hinblick auf den derzeit unbekannten Aufenthalt der betreffenden Person sowie den Umstand, dass das Verfahren zur Rückforderung der unberechtigt bezogenen Leistung noch nicht abgeschlossen ist, kann diese Frage nicht beantwortet werden.

#### Zur Frage 8

- *Wie viele strafrechtliche Verfahren sind derzeit im Zusammenhang mit zu Unrecht bezogenem Arbeitslosengeldbezug bzw. Notstandshilfegeldbezug anhängig?*

Das AMS ist nach § 78 Strafprozessordnung bei Verdacht auf Vorliegen einer seinen Wirkungsbereich betreffenden strafbaren Handlung zur Anzeige an die Strafverfolgungsbehörden verpflichtet. Diese sind jedoch nicht verpflichtet, dem AMS in jedem einzelnen Fall den Stand des Verfahrens bekannt zu geben, weshalb dem AMS keine verbindlichen Informationen über die Zahl der aktuell anhängigen strafrechtlichen Verfahren, sondern nur über die Zahl der vom AMS erstellten Sachverhaltsdarstellungen vorliegen. Im Jahr 2022 hat das AMS 721, im Jahr 2023 (bis einschließlich 30.9.2023) 432 Sachverhaltsdarstellungen aufgrund eines Verdachts auf gerichtlich strafbare Handlungen im Zusammenhang mit zu Unrecht bezogenen Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung erstellt.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

Elektronisch gefertigt

